

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1960

Nummer 31

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
15. 3. 1960	RdErl. — Richtlinien für besonders zu fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens (Landesjugendplan NW 1960 — Abschnitt VI Ziffer 5)	693

II.

Innenminister

Richtlinien

für besonders zu fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens (Landesjugendplan NW 1960 — Abschnitt VI Ziffer 5)

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1960 — StB

I.

Allgemeine Bestimmungen

Der Landesjugendplan hat für die Förderung staatspolitisch bedeutsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendwesens besondere Mittel bereitgestellt. Diese sollen für folgende Sondermaßnahmen verwendet werden:

- Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen** zu gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen von mindestens 2tägiger Dauer,
- Gesamtdeutsche Begegnungen** von mindestens 4tägiger Dauer
 - im Lande Nordrhein-Westfalen,
 - in der Sowjetischen Besatzungszone,
 - im Zonengrenzgebiet des Landes Niedersachsen,
 - in Berlin.

Die **Fahrten** von Jugend-, Schul- und Studentengruppen **nach Berlin** sind den gesamtdeutschen Begegnungen gleichgestellt. Deren Förderung richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts II.

- Sonderveranstaltungen**, die der staatsbürgerlichen Bildung der Jugend dienen, einschließlich Veranstaltungen aus Anlaß des politischen Geburtstages der Jugend (Jungbürgerfeiern).

II.

Berlinreisen

- Fahrten** von Jugendgruppen, Schulklassen, Schüler- und Studentengruppen nach Berlin können durch Zuschüsse nur gefördert werden, wenn der Aufenthalt in Berlin der intensiven Beschäftigung mit den Problemen der Teilung Deutschlands und der besonderen Situation Berlins dient und die Fahrt von einer pädagogisch erfahrenen Kraft verantwortlich geleitet wird.

- Die **Dauer** des Aufenthalts in Berlin muß mindestens 4 Tage betragen. Ein Zuschuß kann nur für höchstens 8 Tage einschließlich An- und Abreisetag gewährt werden.

Schulgruppen sollen in der Regel ihren Aufenthalt in Berlin auf die Wochentage legen, damit die Unterkunftsräume an den Wochenenden den Jugendgruppen und der Berliner Jugend zur Verfügung stehen. Wegen des erfahrungsgemäß starken Andranges der Reisegruppen in den Monaten März, Mai, Juni, September und Oktober sind die Fahrten mehr als bisher in die Monate November, Januar und Februar zu legen.

- Die **Teilnehmer** sollen in der Regel mindestens 16 und nicht älter als 25 Jahre sein, bei Mitgliedern politischer Jugendorganisationen nicht älter als 35 Jahre. Von der Altersbegrenzung ausgenommen sind Jugendgruppenleiter und Studierende.

Auf je 15 Teilnehmer kann ein Jugendgruppenleiter oder ein Lehrer einen Zuschuß in gleicher Höhe, wie jeder jugendliche Teilnehmer, erhalten. Bei gemischten Fahrtengruppen soll je ein männlicher und weiblicher Betreuer die Fahrt begleiten. Bei einer gemischten Fahrtengruppe bis zu 15 Teilnehmern können in diesem Fall zwei Begleiter Zuschüsse erhalten.

- Anträge** auf Zuschüsse für Fahrten nach Berlin müssen in dreifacher Ausfertigung bei den im Abschnitt IV genannten Bewilligungsbehörden so rechtzeitig gestellt werden, daß der Finanzierungsvorbescheid (Ziffer 5) mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Fahrt bei der Zentralen Melde- und Quartiervermittlungsstelle in Berlin vorliegt.

Dem Antrag muß zu entnehmen oder beigelegt sein:

- Name und Anschrift der Gruppe oder Klasse, Konto-Angabe,
- Teilnehmerzahl,
- ein vorläufiges Programm, aus dem eindeutig hervorgeht, daß die Studienfahrt oder Begegnung der Beschäftigung mit den Fragen der Teilung Deutschlands und der besonderen Situation Berlins dient,
- beabsichtigter Zeitpunkt der Fahrt (Beginn, Ende und Aufenthaltsdauer in Berlin),
- Gesamtkosten- und Finanzierungsplan.

5. Der Antragsteller erhält von der Bewilligungsbehörde (Abschnitt IV) einen Vorbescheid in doppelter Ausfertigung über die Höhe der Mittel für die geplante Fahrt. Gleichzeitig werden dem Antragsteller Vordrucke für die Anmeldung bei der Zentralen Melde- und Quartiervermittlungsstelle übersandt.
6. Der Antragsteller meldet die Fahrt bei dem
Senator für Jugend und Sport
— Zentrale Melde- und Quartiervermittlungsstelle —
Berlin W 35
Am Karlsbad 8
4. Die Träger der Veranstaltungen müssen diese Richtlinien in den Anträgen rechtsverbindlich anerkennen. Sie haben den Spitzenverbänden (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Bezirks- oder Landesebene) alle Anträge zur Stellungnahme vorzulegen.
5. In den Anträgen und Verwendungsnachweisen der Träger sind die Maßnahmen sowie deren Kosten und Finanzierung sachlich und zahlenmäßig darzustellen. Alle Unterlagen — Originalbelege ausgenommen — müssen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.
6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Anträge spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

mit der Bitte um Quartiervermittlung an und fügt der Anmeldung eine Ausfertigung des Vorbescheids bei. Die Zentrale Melde- und Quartiervermittlungsstelle, die zur Steuerung der Berlin-Besuche eingerichtet worden ist, vermittelt die Unterkunft und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit besondere Wünsche der Gruppen oder Klassen.

Der Antragsteller erhält eine **Quartierbestätigung**.

7. Wegen der besonderen Programmwünsche und -vorschläge muß sich der Antragsteller **außerdem** mit der hierfür zuständigen Senatsverwaltung in Verbindung setzen.

Zuständig sind:

a) **für Jugendgruppen**

Der Senator für Jugend und Sport
— Landesjugendamt —
Berlin W 35
Am Karlsbad 8,

b) **für Schulklassen, Schüler- und Studentengruppen**

Der Senator für Volksbildung
— Abt. II —
Berlin-Charlottenburg 9
Brettschneiderstraße 5—8 (Ecke Messedamm).

Die zuständige Senatsverwaltung prüft das Programm auf seine Durchführbarkeit und ergänzt es erforderlichenfalls. Die Zahlung in Aussicht gestellter Zuschüsse ist abhängig von einer Bestätigung der Berliner Senatsverwaltungen, daß die Unterbringung geregelt ist und das vorgesehene Programm in technisch-organisatorischer Hinsicht durchgeführt werden kann.

III.

Verfahrensgrundsätze

1. Die Beihilfen aus dem Landesjugendplan werden im Rahmen der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel auf Grund dieser Richtlinien und der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 64 a Abs. 1 Reichshaushaltsordnung gezahlt.
Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch. Alle Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Sie werden als verlorene Zuschüsse gegeben.
2. Die Beihilfen sind nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen bestimmt. Für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist der Träger verantwortlich.
Eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer muß gewährleistet sein.
3. Träger der Maßnahmen können nur gemeinnützige Organisationen der Jugendarbeit sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die rechtliche, pädagogische und soziale Verantwortung für die geförderten Maßnahmen tragen können und auch tatsächlich tragen. Sie müssen besondere Erfahrungen auf dem betreffenden Fachgebiet nachweisen und Gewähr dafür bieten, daß die Zuwendungen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet werden.

5. Die Nachweise müssen spätestens zwei Monate nach Schluß der geförderten Veranstaltungen mit allen dazu gehörenden Originalbelegen vorliegen.
7. Die Zuwendungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Bei allgemeinen Verwaltungs-(Vorbereitungs-)Kosten ist besondere Sparsamkeit geboten. Als Beihilfe können höchstensfalls 10 v. H. der tatsächlichen Aufwendungen — Reisekosten ausgenommen — gezahlt werden.
8. Für Maßnahmen, für die eine Zuwendung aus dem Bundes- oder Landesjugendplan beantragt ist, darf der Träger Mittel aus anderen Titeln des Bundes- oder Landeshaushaltsplanes nicht ohne Genehmigung des für den Jugendplan zuständigen Bundes- oder Landesministeriums verwenden.
9. Die Träger haben für die aus Mitteln des Landesjugendplans geförderten Maßnahmen ihre Kassen-, Buch- und Belegführung vollständig und übersichtlich geordnet zu gestalten.

Die Belege müssen die Angaben enthalten, die für die Nachprüfung der zweckentsprechenden Verwendung erforderlich sind. Die Richtigkeit der in den Belegen enthaltenen Angaben sowie die Notwendigkeit der belegten Ausgaben ist vom Träger auf den Belegen zu versichern.

Sämtliche Unterlagen müssen für eine Nachprüfung fünf Jahre aufbewahrt werden.

IV.

Antragstellung

Die Anträge sind zu richten:

1. **Von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden und Trägergruppen der Jugendwohnheime sowie der Jugendgemeinschaftswerke** an deren Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge möglichst gesammelt dem für den Sitz des Spitzenverbandes zuständigen Landschaftsverband (Landesjugendamt) vorlegen;
von allen übrigen, nicht im Landesjugendring vertretenen Jugendorganisationen oder Gemeinschaften zunächst an das zuständige Stadt- oder Kreisjugendamt und von dort an den Landschaftsverband (Landesjugendamt);
2. **im Bereich der Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen** an den zuständigen Regierungspräsidenten;
3. **im Bereich der höheren Schulen** an die Schulkollegien, für die Schulen im Regierungsbezirk Detmold an die Abteilung für höhere Schulen beim Regierungspräsidenten in Detmold.
4. **Die politischen und freien Studentenverbände**, die Studentengemeinden und Studentenausschüsse legen ihre Anträge dem Rektor der Universität vor.
5. Die Anträge der **Verbände des Rings politischer Jugend** und aller **übrigen Antragsteller** sind der Staatsbürgerlichen Bildungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen.

V.

Umfang der Förderung

Es können Zuschüsse nach folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

1. **Für Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen** bis zu 50 v. H. der tatsächlich entstehenden Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Referenten und Vorbereitung, höchstens jedoch 6,— DM je Tag und Teilnehmer,

zuzüglich für die Reise

bis zu 70 v. H. der Fahrtkosten (Bundesbahn oder Omnibus).

2. **Für gesamtdeutsche Begegnungen und Berlinfahrten** bis zu 70 v. H. der tatsächlich entstehenden Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Referenten und Vor-

bereitung, einschließlich Stadtfahrten in Berlin, höchstens jedoch 7,— DM je Tag und Teilnehmer, zuzüglich für die Reise

an Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen und West-Berlin bis zu 70 v. H. der Fahrtkosten (Bundesbahn oder Omnibus, bei gefährdeten Teilnehmern auch Flugkosten),

an Jugendliche aus der SBZ bis zu 100 v. H. der Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung.

Besuchern aus Mitteldeutschland und Ostberlin kann zusätzlich ein tägliches Taschengeld von 1,— DM gewährt werden.

3. Die Höhe der Beihilfen für **Sonderveranstaltungen** wird nach der Bedeutung und dem Bildungswert der geplanten Maßnahmen von der Staatsbürgerlichen Bildungsstelle festgesetzt.

Für den An- und Abreisetag kann zusammen ein Tagessatz gewährt werden.

Muster

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
für besonders zu fördernde Maßnahmen des Landesjugendplans (Landesjugendplan NW
Abschnitt VI Ziffer 5)**

1. Träger der Veranstaltung oder Maßnahme (genaue Anschrift, **Konto-Angabe**)
2. Art der Veranstaltung oder Maßnahme (Abschnitt I Ziffer 2 der Richtlinien)
3. Ort und Dauer der Veranstaltung oder Maßnahme
4. Zahl der Teilnehmer (ggf. aufgeschlüsselt nach Teilnehmern aus dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen Ländern der Bundesrepublik, der SBZ oder des Auslandes)

.....
(Unterschrift)

Anlage: Veranstaltungsprogramm,
spezifizierter Kostenvoranschlag,
Finanzierungsplan,
je in 3facher Ausfertigung.

— MBl. NW. 1960 S. 693.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.